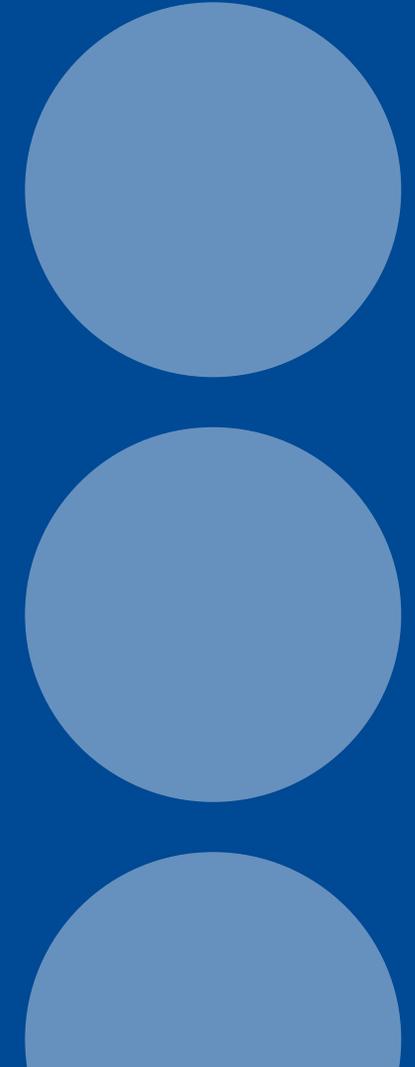


Fortbildung der Kreisbrandmeister und Leiter der Berufsfeuerwehren des Landes Brandenburg 2019

LSTE

Eisenhüttenstadt, 29.11.2019



Kontakt



Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 - 5216 - 0
Fax: 0335 - 5216 - 111
E-Mail: info@ukbb.de
fuk@ukbb.de

Internet: www.fukbb.de



FUK BB
Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg

Ansprechpartner Team Feuerwehr und Sicherheit

Cathleen Positzki (Teamleiterin, Aufsichtsperson)

Tel.: (0335) 52 16-125
E-Mail: c.positzki@ukbb.de

Andreas Bielagk (Aufsichtsperson)

zuständig für die Landkreise HVL, PM, TF, EE und die kreisfreien Städte P und BRB

Tel.: (0335) 52 16-350
E-Mail: a.bielagk@ukbb.de

Toni Ullbrich (Aufsichtsperson)

zuständig für die Landkreise LOS, LDS, SPN, OSL und die kreisfreien Städte FF und CB

Tel.: (0335) 52 16-128
E-Mail: t.ullbrich@ukbb.de

Julian Weinhold (Aufsichtsperson im Vorbereitungsdienst)

zuständig für die Landkreise PR, OPR, OHV, UM, BAR und MOL

Tel.: (0335) 52 16-126
E-Mail: j.weinhold@ukbb.de



Ansprechpartner

Herr Ploß (Vorschriftenversand)

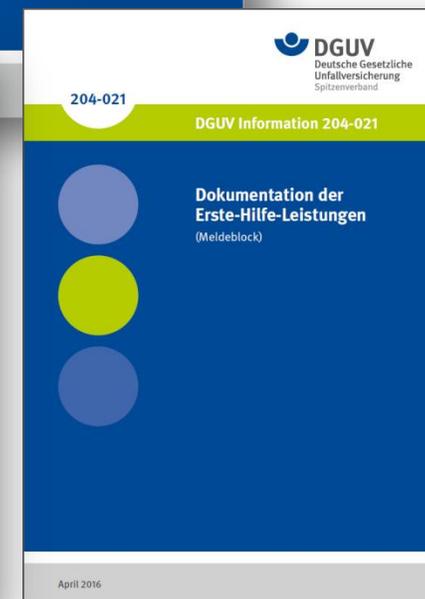
Tel.: (0335) 5216-127

E-Mail: m.ploss@ukbb.de

Frau Bahro (Seminarorganisation)

Tel.: (0335) 5216-146

E-Mail: m.bahro@ukbb.de



Medien der UK | FUK BB (Schriften)

29. Jahrgang | 1. Ausgabe 2019

UK | FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerweh-Unfallkasse Brandenburg



Die neue UVV Feuerwehren ist da
Beruf und Krankheit ist nicht gleich Berufskrankheit
Störfaktor Lärm

UK | FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerweh-Unfallkasse Brandenburg

Informationen der Feuerweh-Unfallkassen | Juni 2019

FUK-DIALOG



Schutz vor Schmutz im Feuerwehrdienst
Sauber ist gesund

Schutz kann krank machen. Dies gilt besonders für den Feuerwehrdienst. Feuerwehrleute kommen in vielen Situationen mit Stoffen in Berührung, die die Gesundheit gefährden und ihr schaden können. Die Hygiene rückt in den Feuerwehren aktuell immer mehr in den Fokus.

In vielen Städten und Gemeinden haben die Verantwortlichen für Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr bereits reagiert: In den Wehren beschäftigt man sich intensiv mit der Erhaltung von Maßnahmen und Konzepten, um Feuerwehrleute besser zu schützen und die Verschöpfung von Substanzen in fester, flüssiger oder gasförmiger Form auf. Die Stoffe können z.B. eingeregnet werden, sich auf der Haut ablagern oder gelangen durch Wunden bzw. Nahrungszufuhr in den Körper. Zum Schutz kommen verschiedene Maßnahmen zur Anwendung: Gegen Atemgifte werden Atemschutzgeräte getragen und die Persönliche Schutzausrüstung und Kleidung wie Kopf bis Fuß bildet die „letzte Barriere“ gegen alle Stoffe, die von außen auf die Feuerwehrangestellten einwirken.

Werter auf Seite 3

FUK Mitte Feuerweh-Unfallkassen der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen » Seite 2	Statistik Feuerwehrzahlen für 2018 liegen vor » Seite 6	Forum Sicherheit Anmeldung ab sofort möglich » Seite 8	Neue UVV „Feuerwehren“ Informations zum Inkrafttreten » Seite 8
--	---	--	---

FUK Mitte | HFUK Nord | FUK BB

Der Sicherheitsbrief

Nr. 45 | Ausgabe 1 / 2019

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg



Sicherheitsbeauftragte in der Feuerwehr: Unverzichtbar für die Unfallverhütung

 Statistik: Viele Einsätze – viele Unfälle » Seite 8	 Gefährlicher Leichtsinns: Ungesicherter Transport von Atemluftflaschen » Seite 10	 Sommerzeit: Gefahren durch Hitze und Schwüle » Seite 17
---	---	---

FUK Mitte | HFUK Nord | FUK BB

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Persönliche Schutzausrüstung im Motorkettensägen-Einsatz

Arbeiten mit der Motorkettensäge sind mit einem hohen Risiko für die Einsatzkräfte verbunden. Ereignen sich dabei Unfälle, haben diese meist schwere Verletzungen zur Folge. Aufgrund dieser besonderen Gefahr muss neben der fachlichen Eignung eine spezielle Schutzausrüstung für Motorkettensägearbeiten vorhanden sein (§ 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“).



Kopf-, Gesichts- und Gehörschutz

Bei Motorsägearbeiten sind mindestens der Feuerwehrhelm mit Gesichtsschutz und Gehörschutz zu tragen. Der Feuerwehrhelm lässt sich kaum mit Kapselgehörschützern sicher verbinden und es werden daher Gehörschutzstöpsel in den Gehörgang eingesetzt. Dieses Einsetzen erfordert etwas Übung. Die Stöpsel können gerade bei Motorsägearbeiten beim wiederholten Einsetzen verschmutzen oder unzureichend eingesetzt werden. Solche Stöpsel können bei verschiedenen Personen leicht zu Unverträglichkeiten und Entzündungen führen. Einen besseren Schutz bietet der „Waldarbeiterhelm“ mit integriertem Gehör- und Gesichtsschutz (DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“). Das Gittergewebe des Gesichtsschutzes beschlägt nicht und verhindert, dass sich Abgabe der Motorsäge hinter dem Gesichtsschutz stauen.

Schnittschutz im Handbereich

Auch im Handbereich muss im Einsatz bei der Motorkettensäge ein entsprechender Schutz sichergestellt sein. Für die motorkettensägeführende Person sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ mit den Merkmalen bzw. Leistungsstufen mindestens 3 2 3 3 notwendig. Darüber hinaus sind eine gute Passform und Tragekomfort wichtig.

[B 2 – „Persönliche Schutzausrüstung“] – Persönliche Schutzausrüstung im Motorkettensägen-Einsatz

STICHPUNKT SICHERHEIT | Seite 1 von 3 | Stand: 10/2018

Fortbildung der Kreisbrandmeister und Leiter der Berufsfeuerwehren des Landes Brandenburg 2019

Neuerungen aus der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Warum eine neue UVV Feuerwehren ?

- bisherige UVV Feuerwehren von 1989, bis heute ohne wesentliche inhaltliche Änderungen (außer RVO/SGB VII)
- geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
 - staatliches Arbeitsschutzrecht hat Vorrang
 - ArbMedVV (GUV-V A4 zurückgezogen - Doppelregelung)
 - DGUV Vorschrift 1 (Gleichstellung Beschäftigte und Ehrenamt)
- Unfallgeschehen (z. B. Verkehr, Fahrten mit Sondersignalen)
- F-Technik (z. B. Drohnen)



30. Jahrgang	Potsdam, den 24. April 2019	Nummer 15
--------------	-----------------------------	-----------

**Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg
vom 24. April 2019**

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg durch schriftliches Abstimmungsverfahren, Abstimmung gemäß § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, am 21.01.2019 die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) beschlossen, welche gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII öffentlich bekannt zu machen ist.

**Unfallverhütungsvorschrift
„Feuerwehren
(DGUV Vorschrift 49)**

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

vom Juni 2018

§ 22 Dienst an und auf Gewässern	17
§ 23 Taucheinsatz	18
§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten	18
§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren	19
§ 26 Gefährdung durch elektrischen Strom	19

V. Ordnungswidrigkeiten	20
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	20
VI. Übergangsregelungen	21
§ 28 Übergangsregelungen	21

VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften	22
§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften	22

Anlage I Fristen für Eignungsuntersuchungen	23
--	----

**I.
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

49

DGUV Vorschrift 49

Unfallverhütungsvorschrift
Feuerwehren

Gültig ab XX.XX.2019¹

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

XX 2019

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

105-049

DGUV Regel 105-049

Feuerwehren

XX 2019

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- III. Feuerwehreinrichtungen
- IV. Betrieb
- V. Ordnungswidrigkeiten
- VI. Übergangsregelungen
- VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Unfallverhütungsvorschriften

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die **Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst**, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.

Sie ergänzt und konkretisiert die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für den Feuerwehrbereich. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Die UVV gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte. Für diese gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. Feuerwehren Einheiten, die nach **bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen als öffentliche freiwillige Feuerwehren oder öffentliche Pflichtfeuerwehren** aufgestellt sind

[...]

4. Feuerwehreinrichtungen alle für den Feuerwehrdienst in **den in Ziffer 1 genannten Feuerwehren** eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Feuerwehrfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 2 Begriffsbestimmungen

6. Einsatzbedingungen Umstände, denen Feuerwehrangehörige bei einem Einsatz ausgesetzt sind; Sie sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass in höchster Eile Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, Tiere zu retten oder bedeutende Sachwerte zu erhalten sind und erhöhte physische und psychische Belastungen vorliegen.

[...]

9. Unternehmerin Trägerin oder Träger einer in Ziffer 1 genannten Feuerwehr nach bundes-
Unternehmer oder landesrechtlichen Vorschriften

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

§ 3 Verantwortung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

[...]

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.

Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen (FA).

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 3 Verantwortung

(2) Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer in besonderem Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.

Beabsichtigt die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr, ihnen nach UVVen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige zu übertragen, haben sie sorgfältig zu prüfen,

- welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen Feuerwehrangehörige übertragen werden können. Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten,*
- welche Aufgaben und Pflichten bei ihnen verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen (z. B. Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen, Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses, zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen).*

[...]

Übertragung von Unternehmerpflichten

Beachte: Delegation von Unternehmerpflichten bedeutet

nicht die Übertragung der Unternehmerverantwortung

sondern

die Übertragung der Ausführungsverantwortung

Der Beauftragte wird zum Garanten für die vollständige, rechtzeitige und rechtskonforme Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben im Sinne des § 13 des Strafgesetzbuches.

Verletzt er seine Pflichten, haftet er persönlich.

Die Unternehmerverantwortung bleibt aber weiterhin unverändert.

Übertragung von Unternehmerpflichten

Pflichtenübertragung § 13 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen

Häufigstes Beispiel: Durchführung der Unterweisung der Feuerwehrangehörigen

Übertragung von Unternehmerpflichten

Wo findet man eine Vorlage?

Pflichten des Unternehmers

DGUV Regel 100-001

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Herr/Frau: _____
 werden für den Betrieb/die Abteilung: _____
 des Unternehmens: _____
 (Name und Anschrift des Unternehmens)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren*)
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen*)
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*)
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten*)
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren*)
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren*)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen*)
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren*)
- zeitlich befristete Beschäftigte zu integrieren*)
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren*)

Sonstige/weitere Aufgaben: _____

Dazu gehören insbesondere: _____

 (Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)

Ort _____ Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____ Unterschrift der beauftragten Person _____

*) nichtzutreffendes streichen

Rückseite beachten!

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
 Arbeitsprogramm Organisation

Pflichtenübertragung (Ergänzung zum Arbeitsvertrag)

Hiermit übertragen wir gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Frau/Herr* _____
 für den Verantwortungsbereich _____
 folgendem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten.

1. Aufgaben

Frau/Herr* _____ hat im Rahmen ihrer/seiner* betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und vorgeschrieben wird,
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert werden,
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- für den zuständigen Bereich Anweisungen (z. B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
- _____

2. Befugnisse

Frau/Herr* _____ ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner* vorstehenden Aufgaben (zutreffendes bitte ankreuzen)

- verbindliche Weisungen gegenüber den unterstellten Beschäftigten zu erteilen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt Euro _____ pro Jahr zu tätigen,
- Sofern Anschaffungen über die o. a. Summe hinaus notwendig sind, ist unverzüglich Frau/Herr* _____ zu informieren, die/der dann die entsprechende Entscheidung zu treffen hat.

3. Fortbildung

Frau/Herr* _____ ist verpflichtet, sich über den aktuellen Inhalt der für ihren/seinen* Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren.

Sie/er* wird dabei insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem _____ Beauftragten unterstützt.

Das Unternehmen stellt sicher, dass sich Frau/Herr* _____ das für obige Aufgaben notwendige aktuelle Wissen aneignen kann; beispielsweise durch den Besuch von Lehrgängen (z. B. der Unfallversicherungsträger), Fachveranstaltungen und Messen (z. B. Arbeitsschutzmessen).

Ort, Datum _____

 Unterschrift des Arbeitgebers

 Unterschrift des/der Verpflichteten

Eine Ausfertigung dieser Pflichtenübertragung wird dem Verpflichteten ausgehändigt.

* Nichtzutreffendes streichen.
 Dieses Protokoll zum GDA-ORGACHECK ist eine Möglichkeit, dem Arbeitsschutz wirksam zu organisieren. Sie ist beschreibend, nicht anordnend.
 © GDA - Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - Arbeitsprogramm Organisation - 01.09.2019

<http://www.gda-orgacheck.de/>

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 3 Verantwortung

(3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Die vor Ort eingesetzten Feuerwehr-Führungskräfte müssen sich ihrer Verantwortung für die ihnen unterstellten Feuerwehrangehörige bewusst sein. Dennoch kann es Einsatzsituationen geben, bei denen eine plötzliche, unvorhersehbare Lageänderung die Sicherheit und Gesundheit der eingesetzten Kräfte bedrohen, ohne dass die Führungskraft rechtzeitig reagieren kann.

[...]

Die Pflicht zur Fürsorge und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit gegenüber den Einsatzkräften muss beachtet werden (z. B. durch rechtzeitige Ablösung, ausreichende Pausen, wirksame Hygiene, Verpflegung). Grundsätzlich sind die Vorschriften- und Regelwerke zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie das feuerwehrspezifische Regelwerk zu berücksichtigen. [...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 3 Verantwortung

(4) Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

§ 2 DGUV Vorschrift 1

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

Zu § 3 Abs. 4:

[...]

Vor allem zu Beginn eines Feuerwehreinsatzes liegen in der Regel keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Eine Gefährdungsbeurteilung z. B., wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Arbeitsstätten nach dem ArbSchG vorgesehen ist, ist damit nicht für jeden Feuerwehreinsatz im Voraus möglich. Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) unter Umständen nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen besondere Bedeutung.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

[...]

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären.

[...]

*Anlässe für eine Gefährdungsbeurteilung [...] Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Einsatzvorbereitung
[...] Gefährdungsbeurteilung im Einsatz*

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

Hilfsmittel für die Gefährdungsbeurteilung



Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

z. B. durch

- *Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),*
- *mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,*
- *geeignete psychosoziale Fachkräfte erfolgen.*

[...]

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für Feuerwehren Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl zu bestellen.

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung (Eignungsuntersuchung bei Zweifel)

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich **Zweifel** an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die **Eignung ärztlich bestätigen** zu lassen.

[...]

Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem oder der Feuerwehrangehörige individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung (Informationspflicht der FA)

- (2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

[...]

Eine uneingeschränkte Eignung ist von besonderer Bedeutung z. B. für Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträger oder Fahrerinnen bzw. Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen. Sie beeinflusst wesentlich die ggf. erforderliche Rettung von Personen, die Sicherheit der Truppmitglieder oder der im Feuerwehrfahrzeug Mitfahrenden, die anderer Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt die eigene.

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung (besondere Tätigkeiten)

- (3) Für die **Tätigkeiten**, die **besondere Anforderungen an die körperliche Eignung** von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch **Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen** ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. Absatz 1 bleibt unberührt.

[...]

Eignungsuntersuchungen für verschiedene Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an die körperliche Eignung können zusammengefasst werden. Sie sind jedoch einzeln zu bescheinigen.

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung (Information an den Arzt)

- (4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Ärztin bzw. dem Arzt vor Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 mitzuteilen, für welche Tätigkeiten unter welchen Bedingungen der oder die betreffende Feuerwehrangehörige vorgesehen ist.

[...]

Im Feuerwehrdienst sind verschiedene Tätigkeiten mit unterschiedlichen Belastungen auszuführen. Für die ärztliche Beurteilung der körperlichen Eignung ist der Ärztin bzw. dem Arzt mitzuteilen, welche Funktion der betreffende Feuerwehrangehörige ausüben soll.

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

Hilfsmittel zu § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung



Inhaltsverzeichnis

Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung	4	Gerätewart/Gerätewartin	28
Vorwort		Atemschutzgerätewart/-wartin	29
Ein Plus für alle: Vorsorge und Fürsorge.....	6	Atemschutzüberwachung/-logistik	30
Die Eignung folgt der Funktion	7	Fachberater/Fachberaterin	31
Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung –		Sicherheitsbeauftragter/-beauftragte.....	32
Grundsätze.....	8	Pressesprecher/-sprecherin Öffentlichkeitsarbeit ...	33
Untersuchungen in der Freiwilligen Feuerwehr.....	10	Beauftragter/Beauftragte für Feuerwehr-	
Übersicht Funktion und Kriterien	11	einsatzpläne / Besondere Objekte.....	34
		Versorgungsdienst / Feldküche	35
		BA/BE Beauftragter/Beauftragte	36
		Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr.....	37
Funktionen		Technische Untersuchungen	38
Atemschutzgeräteträger/-trägerin	12	Bewertungsrelevante Kriterien	39
Träger/Trägerin von CSA	13	Untersuchungsergebnisse	41
Höhenretter/Höhenretterin.....	14	Einsatzvereinbarung	42
Taucher/Taucherin.....	15	Impressum	43
Maschinist/Maschinistin.....	16		
Bootsführer/Bootsführerin	17		
Jugendfeuerwehrwart/-wartin	18		
Truppmann/Truppfrau	19		
Truppführer/Truppführerin.....	20		
Gruppenführer/Gruppenführerin	21		
Zugführer/Zugführerin.....	22		
Verbandsführer/Verbandsführerin.....	23		
Wehrführer/Wehrführerin	24		
Melder/Melderin.....	25		
Übersicht der Funktionen	26		

https://www.hfuknord.de/hfuk-wAssets/docs/Entscheidungshilfe-Eignung-und-Funktion/entscheidungshilfe_2018_finale.pdf

		Einsatztätigkeit														Verwaltung und Logistik									
		A1				A2		B														C			
Funktion		Atemschutzgeräteträger	CSA-Träger	Höhenretter	Taucher	Maschinist	Bootsführer	Truppmann	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Wehrführer	Melder	Gerätewart	Atemschutzgerätewart	Atemschutzüberwachung	Jugendfeuerwehrwart	Pressesprecher	Fachberater	Sicherheitsbeauftragter	Beauftragter für EDY / Feuer	Versorgung / Feldküche	BA/ BE- Beauftragter	Ausbilder in der Feuerwehr *
Kriterium	Funktion																								
U1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
U2 a-c		x	x	x	x																				
U3		x	x	x	x																				
U4		(x)	(x)		(x)																				
U5		x	x	x	x	x	x																		
U6		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x								
(U6a)						x	x																		
U7		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x								
U7a					x																				
U7b				x																					
A1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
A2		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							
A3		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x		x						
A4		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x											
A5		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x				
A6		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
A7		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							
A8		x	x	x	x																				
A9		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x								
A10		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x											
A11		x	x	x	x																				
A12		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x								
A13		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x											
A14					x																				
A15		x	x	x	x																				
A16		x	x	x	x	x	x																		
A17		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x											
A18		x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x											

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A1: Für den Einsatzdienst geeignet.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A2: Für den Einsatzdienst geeignet außer als Atemschutzgeräteträger, CSA-Träger, Taucher und Höhenretter.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe B: Für den Einsatzdienst geeignet, ausser den in A1 und A2 aufgeführten Tätigkeiten.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe C: nicht für den Einsatzdienst geeignet. Tätigkeit bzw. Funktion(en) in der Feuerwehr müssen gemäß Matrix festgelegt werden.

Der Untersuchungsumfang kann im begründeten Einzelfall ausgeweitet werden.

* Hier hängt es von der genauen Ausbildungstätigkeit ab. Dem Arzt muss genau erklärt werden, welche Belastungen auftreten können. Mindestanforderung sind jedoch die Untersuchungen gemäß der Tätigkeitsbeschreibung in der Matrix (z.B. Atemschutzausbilder analog Atemschutzgeräteträger, Maschinistenausbilder analog Maschinist, ...).

Truppmann/Truppfrau

Beschreibung der Funktion:

Der Truppmann/die Truppfrau kann im Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp eingesetzt werden. Seine/ihre Aufgabe ist es, meist unter Anleitung des Truppführers/der Truppführerin grundlegende Tätigkeiten der Brandbekämpfung bzw. der Hilfeleistung auszuführen.



Foto: D. Brien

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:
U 1/ U 6/ U 7

Wiederholung bei Krankheiten länger sechs Wochen oder bei begründeten Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung. Die Untersuchungen sollen von einem Arzt durchgeführt, werden der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist.

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:
A 1/ A 2/ A 3/ A 4/ A 5/ A 6/ A 7 / A 9/ A 10/ A 12/ A 13/
A 17/ A 18

Fachliche Eignung

Der Truppmann / die Truppfrau führt **grundlegende** Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz selbstständig oder unter Anleitung durch. Dabei sollen auch standortbezogene Aufgaben erledigt werden.

Ausbildungsdauer:
150 Stunden

Fortbildung:
Jährlich mindestens 40 Stunden am Standort

Feuerwehren mit Atemschutz:
Zusätzlich Lehrgänge „Sprechfunke“ und „Atemschutzgeräteträger“

Feuerwehren mit Technischer Hilfe:
Zusätzlich Lehrgang „Technische Hilfe“

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

(5) Untersuchungen ... sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. ... Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten.

Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt:

- *muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.*
- *muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.*
- *muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.*
- *muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.*

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

(2) Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

[...]

Angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr wird die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ vorgesehene grundsätzliche Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen im Bereich der ehrenamtlich Tätigen gelockert. Entsprechendes gilt für die Notwendigkeit der Berechtigung der Ärztin oder des Arztes zur Führung der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin“.

[...]

Zur gedanklichen Einstimmung ...

- Grundsätzliche Trennung von Arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignung
- G-Grundsätze vergessen



sogenannte „G-Grundsätze“ sind keine verbindliche Rechtsgrundlage; weder für arbeitsmedizinische Vorsorge noch für Eignungsuntersuchungen (können aber Betriebsarzt bei der Auswahl der Untersuchungsinhalte unterstützen)

Betriebsarzt muss im Einzelfall entscheiden, welche Untersuchungen angezeigt sind (einschl. diagnostische Aussagekraft und Bewertung von Nutzen und Risiken der Untersuchungen)

besonders bei Untersuchungen, die mit erheblichen Eingriffen für die Beschäftigten verbunden sind, wie zum Beispiel Röntgenuntersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient nicht dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung, was gegebenenfalls auch die Auswahl der Untersuchung beeinflusst

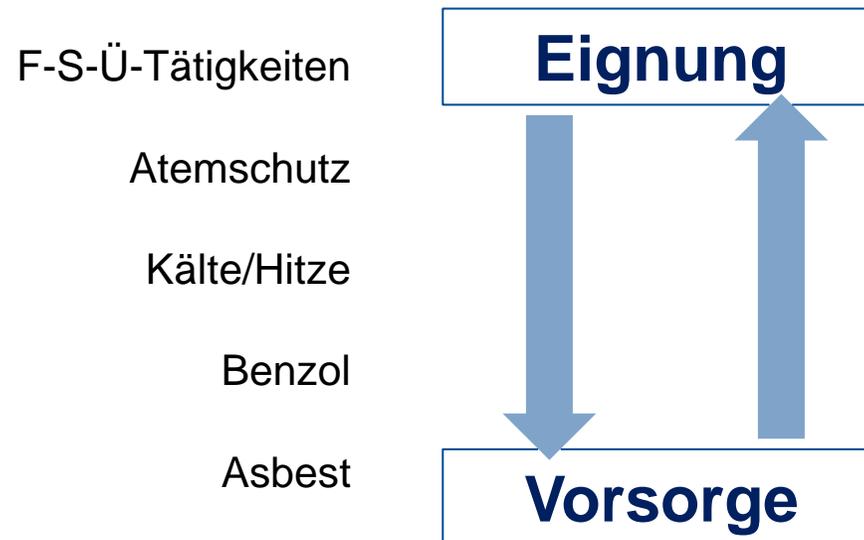
Quelle: BMAS

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Ist die Arbeit mit einer Gesundheitsgefahr für die / den Beschäftigte/n verbunden?

Eignung

Kann der Gesundheitszustand des / der Beschäftigten zu einer Gefährdung von Dritten beitragen?



Arbeitsmedizinische Vorsorge

- individuelle u. ergänzende Arbeitsschutzmaßnahme im geschützten Raum
- umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese
- körperliche oder klinische Untersuchungen nur bei Bedarf
- Untersuchungen dürfen nicht gegen den Willen des betroffenen Beschäftigten durchgeführt werden
- ärztliche Aufklärung/ Beratung gegenüber dem Beschäftigten, auch zur Eignung
- Mitteilung Arzt an Arbeitgeber nur bzgl. Schutzmaßnahmen

Eignung

- Rechtsgrundlage existiert z.B. FeV, FwDV
- Anforderungsprofil + Gefährdungsbeurteilung ergibt relevant erhöhte Gefährdung für Dritte
- Nachweis z.B. des Beschäftigten gegenüber AG
- gutachtliche Stellungnahme des Arztes zur gesundheitlichen Eignung
- konkret, verhältnismäßig
 - AG darf Abschluss eines Arbeitsvertrages von gesundheitlicher Untersuchung abhängig machen
 - Rechtsprechung des BAG: Eignungsuntersuchungen im bestehenden Beschäftigungsverhältnis, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der fortdauernden Eignung begründen

- im Ehrenamt kein Arbeitsrechtsverhältnis dennoch übernimmt Kommune mit Aufnahme einer Person als Mitglied der FFw die Fürsorgepflicht

Arbeitsmedizinische Vorsorge

– Betriebsärztin/ -arzt



- EU-rechtlich garantiert
- verlangt keinen Nachweis der gesundheitlichen Eignung

(AG muss – AN muss)

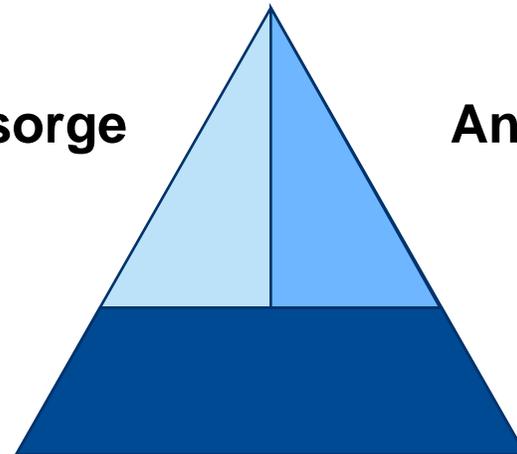
Pflichtvorsorge

bestimmte besonders gefährdende Tätigkeiten (Anhang ArbMedVV)

Angebotsvorsorge

(AG muss – AN kann)

gefährdende Tätigkeiten (Anhang ArbMedVV)
(nachgehende Vorsorge: ehemals Beschäftigte)



Wunschvorsorge

(AG soll – AN will)

über den Anhang der ArbMedVV hinaus gehend bei allen Tätigkeiten zu gewähren



§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die

Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie

Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst,

einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.

- UVV „Feuerwehren“ gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte
- Für diese gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht.
- Regelungen der UVV „Feuerwehren“ können für Beamte und Beschäftigte per Anweisung des Dienstherrn bzw. der Dienstherrin zur Anwendung kommen

§ 3 Verantwortung

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.

Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Unternehmerin / Unternehmer hat sich sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen

z. B. durch

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),
- **mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,**
- geeignete psychosoziale Fachkräfte erfolgen.

+ Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

- (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen **konkrete Anhaltspunkte**, aus denen sich **Zweifel** an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die **Eignung ärztlich bestätigen** zu lassen.
- (2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte **Einschränkungen** ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und **eigenverantwortlich melden**.
- (3) Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch **Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen** ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. ...

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

- (4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Ärztin bzw. dem Arzt mitzuteilen, ... welche Tätigkeiten unter welchen Bedingungen ... vorgesehen
- (5) Untersuchungen ... sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. ... Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten.

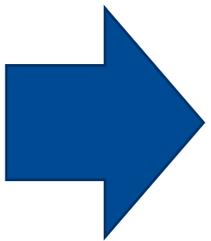
Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen

- (6) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren **Kosten zu tragen.**

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von **Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten** gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit **beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen** (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.
- (2) **Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.**



Angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr wird die in der ArbMedVV vorgesehene grundsätzliche Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen **im Bereich der ehrenamtlich Tätigen** gelockert.

Entsprechendes gilt für die Notwendigkeit der Berechtigung der Ärztin oder des Arztes zur Führung der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin“.

Geltungsbereich ArbMedVV
Geltungsbereich UVV

verantwortlich

- Unternehmer / Unternehmerin (Gebietskörperschaft)

- Trägerin / Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren

betroffen

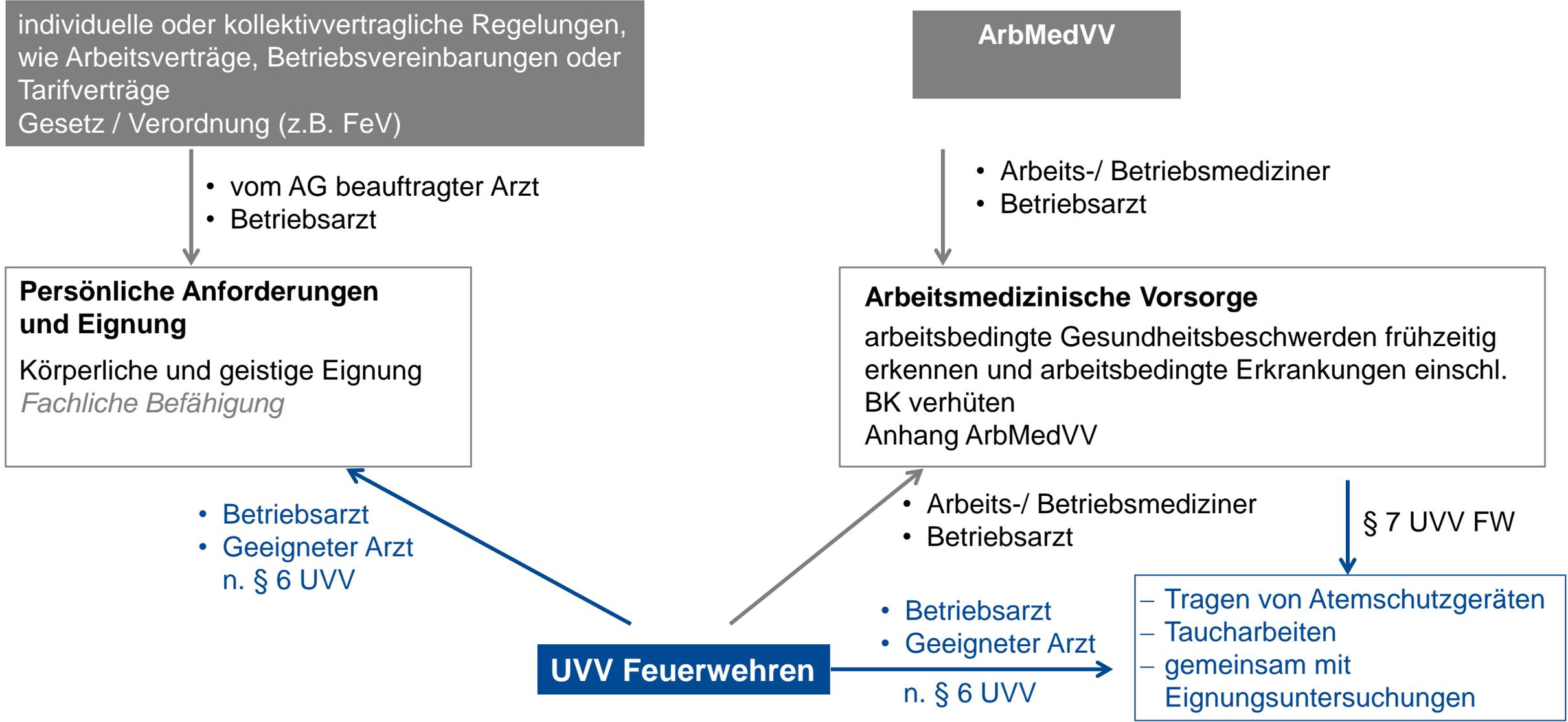
- Angestellte der Gebietskörperschaft
- Beamte

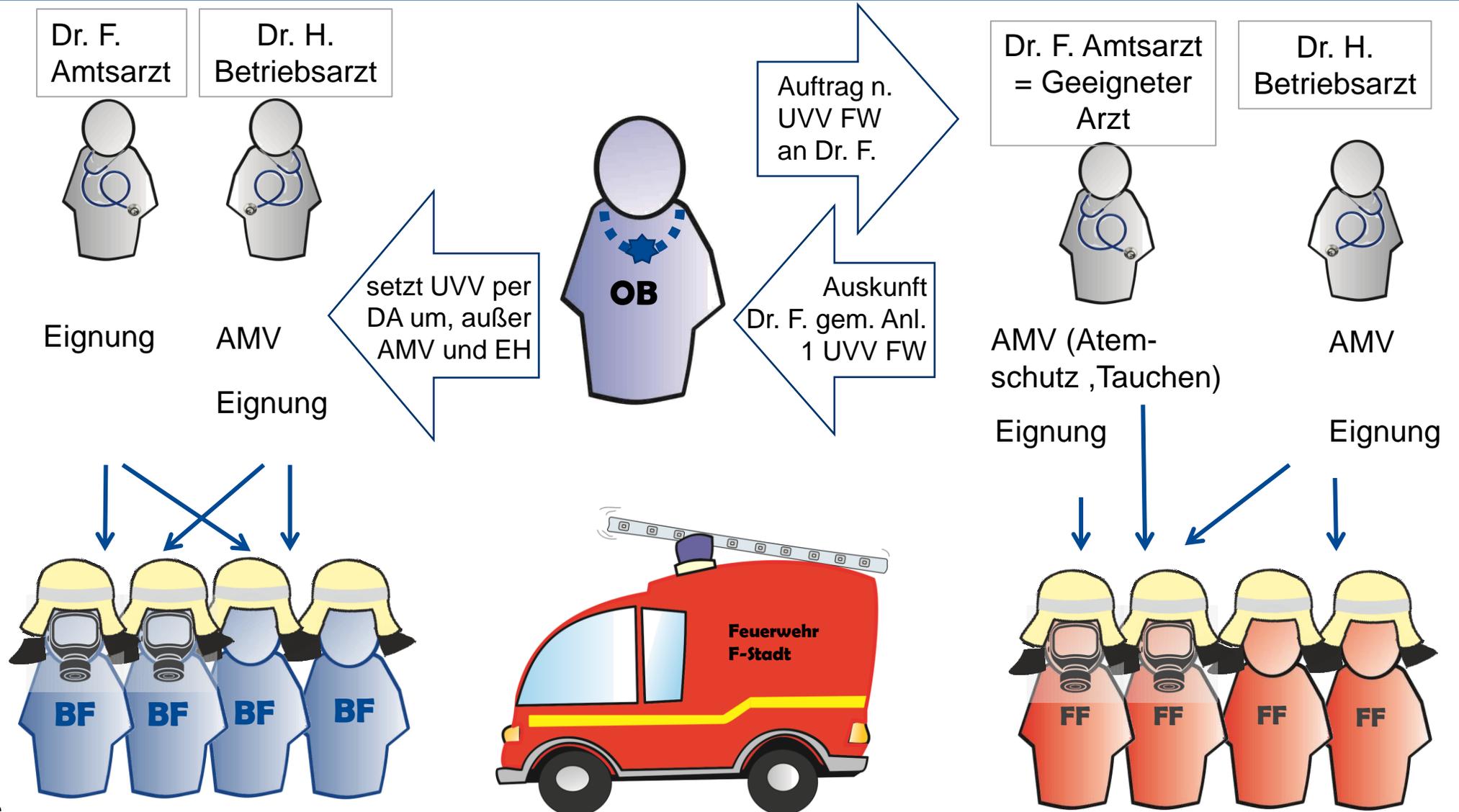
- Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst
- Tragen von Atemschutzgeräten
- Taucharbeiten

durchführend

- AG darf für die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge nur Ärztinnen und Ärzte beauftragen, die Facharzt für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen
- für besondere Beratungen oder Untersuchungen, die spezielle Ausrüstung erfordern, muss der beauftragte Arzt ggf. weitere Ärzte hinzuziehen

- geeignete Ärztinnen oder Ärzte
- anerkannter Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten





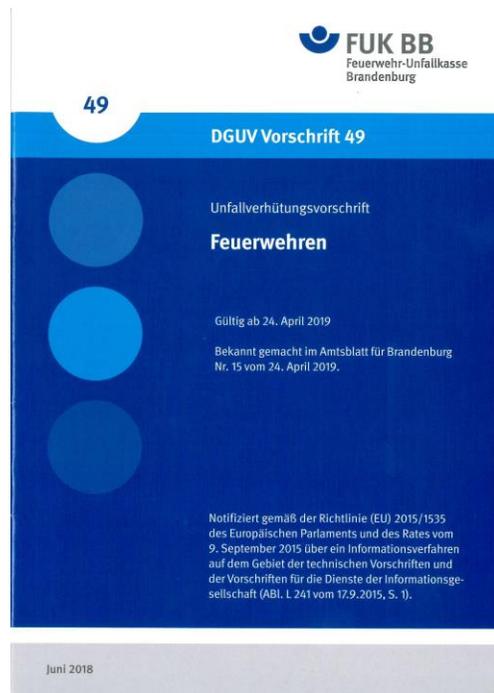
AMV = Arbeitsmed. Vorsorge

Anlage 1 zur DGUV Vorschrift 49

Fristen für Eignungsuntersuchungen

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹⁾)
<u>Tragen von Atemschutzgeräten²⁾</u>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätgewicht bis 5 kg	24
Gerätgewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrttauchen)	12

- ¹⁾ Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen
- ²⁾ Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:
- bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
 - bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
 - bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.



Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,

nach § 6 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich und geistig geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger Dienst tun. Nach 6 Absatz 3 ist die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträgerin oder des Atemschutzgeräteträgers nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin (z. B. „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ (z. Z. Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“) oder feuerwehrspezifisches Regelwerk) regelmäßig nachzuweisen.

Gemäß § 7 Absatz 1 DGUV Vorschrift 49 können abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

Die Auswahlverantwortung für eine geeignete Ärztin oder einen geeigneten Arzt liegt bei der Gebietskörperschaft als Trägerin der Feuerwehr. Die Pflicht der beauftragten Ärztin bzw. des beauftragten Arztes zu prüfen, ob sie oder er fachlich - vom Ausbildungs-/Weiterbildungsstand - und von der technischen Ausstattung her in der Lage ist, den Eignungsuntersuchungsauftrag anzunehmen und durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Bei der Eignungsuntersuchung der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wird der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ jedoch vertraglicher Bestandteil.

Um unserer Auswahlverantwortung gerecht werden zu können, bitten wir Sie, die Fragen auf der folgenden Seite zu beantworten.

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

Auskunft der Ärztin bzw. des Arztes

	JA	NEIN
Ich bin mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger vertraut und kenne die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kenne die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin fachlich in der Lage, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung der Atemschutzgeräteträgerin bzw. des Atemschutzgeräteträgers festzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich werde das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich bescheinigen und der bzw. dem Feuerwehrangehörigen zur Weiterleitung übergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin
bzw. des Arztes

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 8 Unterweisung

(1) Die Feuerwehrangehörige sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen.



Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 9 Erste Hilfe

Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann abweichend von § 26 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Feuerwehren auch Ersthelferinnen oder Ersthelfer einsetzen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder – sofern das Landesrecht keine entsprechenden Ausbildungsvorgaben enthält – nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden.

[...]

verschiedene Möglichkeiten die Ausbildung zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer in der Feuerwehr ...

So kann die Ausbildung:

- nach § 26 DGUV Vorschrift 1 durch eine ermächtigte Stelle erfolgen,*
- nach landesrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden,*
- vom Unternehmen selbst durchgeführt werden.*

Gelten in einem Bundesland landesrechtliche Bestimmungen für die Ausbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Feuerwehr, so sind diese vorrangig anzuwenden.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

III. Feuerwehreinrichtungen

§ 12 Bauliche Anlagen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörige vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

Hierzu dient z. B. die Einhaltung folgender Regelungen:

- *DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“*
- *DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“*
- *DIN 14092 Teil 7 „Feuerwehrrhäuser – Teil 7: Werkstätten*
- *TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“*

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

III. Feuerwehreinrichtungen

§ 12 Bauliche Anlagen

(3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

[...]

Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen soll eine Kontaminationsverschleppung durch Schutzausrüstung sowie Geräte und Ausrüstungen vermieden werden. Dazu gehören neben dem Prinzip einer baulichen und organisatorischen Schwarz / Weiß-Trennung, Stiefelwäsche usw., auch Maßnahmen der Dekontamination an der Einsatzstelle. [...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

IV. Betrieb

§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst

(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Bei Auswahl und Handhabung der Schutzausrüstung ist auch die mögliche Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte oder - rückstände, biologische, chemische, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

Zur Handhabung zählen u. a. das An- und Ablegen, Transportieren, Reinigen, Entsorgen und Lagern.

[...]

Auch an Einsatzstellen sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu treffen.

[...]

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.

Kinder im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Personen unter 15 Jahren, Jugendliche sind zwischen 15 und 18 Jahre alt. Kinder bedürfen einer besonderen, alters- und entwicklungsgerechten Betreuung.

Hinsichtlich Leistungsfähigkeit (z. B. Altersgrenzen) und Ausbildungsstand (z. B. Grundausbildung) wird auf die landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr müssen bei allen Diensten mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.
- (2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden, die ihre Befähigung hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür bestimmt wurden.

Zur Befähigung gehört eine Fahrerlaubnis entsprechend der Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen.

[...]

Zur Unterweisung gehören die Einweisung und regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen.

[...]

Für das Fahren bestimmt sein heißt, es sollte schriftlich festgelegt sein, wer welches Fahrzeug führen darf.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2,
 - § 10 Satz 2,
 - § 11 Abs. 2, 3 oder 4
 - § 12 Abs. 1 oder 2,
 - § 13,
 - § 14 Abs. 1 oder 2,
 - § 17 Abs. 2 oder 3,
 - § 19 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1,
 - § 20 Abs. 2 Satz 2,
 - § 21 Abs. 1 Satz 3,
 - § 22,
 - § 23 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1,
 - § 24 Abs. 1,
 - § 25 Abs. 2 oder 3
- oder
- § 26 Abs. 2

zuwiderhandelt.

Inhalt der neuen UVV Feuerwehren

VI. Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehreinrichtungen den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen und durch diese keine Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu erwarten ist, finden die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift keine Anwendung. Bei Nutzungsänderungen, wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten von baulichen Anlagen und Feuerwehrfahrzeugen sind die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Trägerin oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass Feuerwehreinrichtungen entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden, wenn ohne die Änderung eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

